

Osttiroler Heimatblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

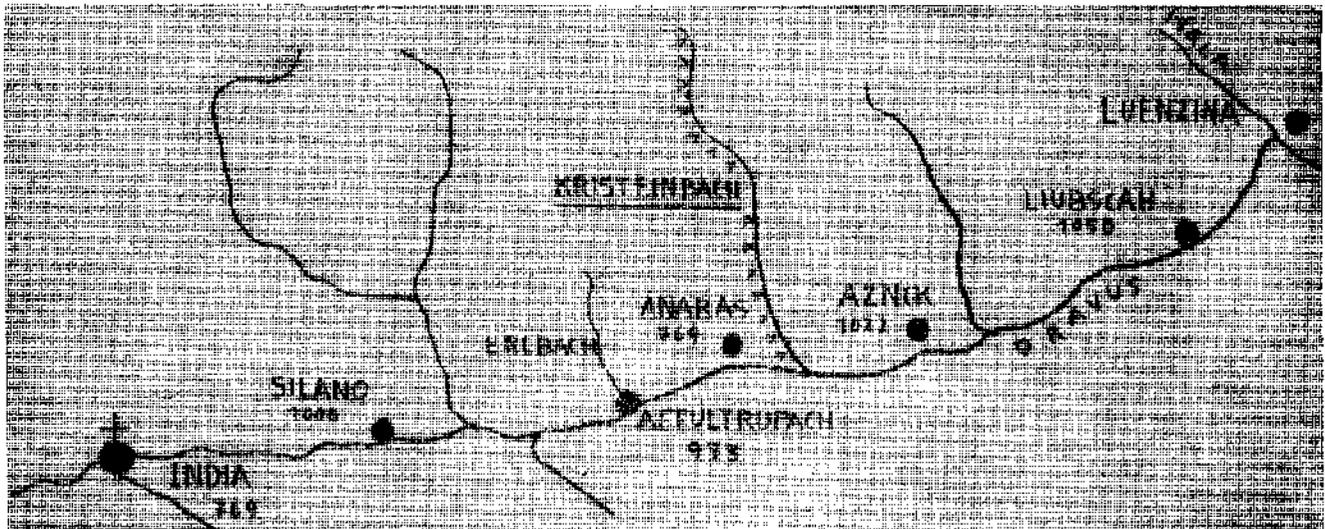
46. Jahrgang

Donnerstag, 30. März 1978

Nummer 3

OSR Erwin Kolbitsch:

Die Ostgrenze der Hofmark Innichen



Im Jahre 709 schenkte Herzog Tassilo III. dem Abt Atto von Scharnitz zum Zwecke einer Klostergründung in Innichen das Gebiet: „A rivo, qui vocatur Tesido, usque ad terminos Slavorum, id est ad rivolum montis Anarasi“, also vom Gsäseserbach bis zum Bächlein vom Anraser Berg an der Slawengrenze.

Bis in die letzten Jahrzehnte wurde der Erlbach bei Abfallersbach als dieses Grenzbächlein angesehen, obwohl dieses unbedeutende Wasserlein aus verschiedenen Gründen nie eine geeignete Grenze sein konnte. — Diese fragliche Grenze bildete mit Sicherheit der Kristeinsbach; dafür spricht eine Reihe von Gründen, unter anderem auch die Namen der Siedlungen sowie die Hof- und Flurnamen in diesem Bereich. Die folgende Zusammenstellung dieser Namen beruht auf dem Oberforcher-Archiv im Schloß Bruck, Lienz. D. Sch.

Im 6. Jahrhundert kamen die Bajuwaren vom Brenner her ins Pustertal und begannen das Land zu roden und zu besiedeln. Doch bald sahen sich ihre Herzöge gezwungen, die Ostgrenze des Reiches gegen die am Ende des 6. Jahrhunderts vorstürmenden Slawen zu schützen.

Über dieses Vordringen der Slawen berichtet uns zum erstenmal der gotische Geschichtsschreiber Jordanes: Sie hatten ganz Illyrien mit unbeschreiblichen Drangsalen erfüllt, zahllose Einwohner niedergemetzelt oder in die Sklaverei verschleppt, feste Plätze erstürmt und viele Ortschaften geplündert.

592 kam es zum ersten Zusammenstoß, in dem die Bajuwaren unter ihrem Herzog Garibald I. über die Slawen siegten, sodaß nicht nur das Pustertal, sondern auch das ganze Lienzener Becken und das

Iseltal dem bajuwarischen Staat einverleibt wurden.

3 Jahre später errangen die Bajuwaren unter Herzog Tassilo I. einen weiteren Sieg.

Bei einem neuerlichen Vorstoß der Slawen sollen aber 2000 Bajuwaren bis auf den letzten Mann gefallen sein. Ein weiterer Rückschlag erfolgte im Jahre 610. Dabei soll Aguntum fast zerstört, das östliche Pustertal und das Lienzener Becken greulich verwüstet worden sein. Die keltoromanische Bevölkerung wird dabei schwer gelitten haben.

Doch schon 2 Jahre später, um 612, errang derselbe Herzog einen glänzenden Sieg in der Gegend des heutigen Toblach. Damit wurden die Slawen endgültig vom bajuwarischen Staatsgebiet ferngehalten. Als Grenzschutz wurde ein Ödlandstreifen

zwischen beiden Völkern eingeschoben. Er reichte von der Brunecker Gegend bis zur Slawengrenze.

So blieb es bis zum Jahre 768. Geschichtliches Dunkel über Osttirol!

Dieser Ödlandstreifen war also weitgehend durch die ständigen Kämpfe entvölkert, jedoch nicht siedlungsteer. Einzelne Hofe der keltoromanischen Bevölkerung müssen bewohnt geblieben sein, denn sonst wären im östlichen Pustertal die keltoromanischen Flurnamen verschwunden. Da im Ödlandstreifen östlich von Innichen auch einzelne slawische Namensreste erhalten sind, könnte man zweierlei annehmen. 1.) daß ganz vereinzelt slawische Behausungen bewohnt geblieben sind, oder 2.) daß die keltoromanischen Bevölkerungsreste die wenigen slawischen Namen erhalten haben.

Um die Mitte des 8. Jahrhunderts war die Slawengefahr für das Herzogtum Bayern vollkommen verschwunden, sodaß Herzog Tassilo III. vorerst den Odlandstreifen besiedeln lassen wollte.

Zu diesem Zweck gründete er im Jahre 769 das Benediktinerkloster Innichen und schenkte ihm das Gebiet zwischen dem Taistner Bach (Giesertal) und der Slawengrenze mit dem Auftrag der Rodung und Besiedlung dieses Gebietes und der Christianisierung der Bevölkerung östlich der Hofmarkgrenze.

Die in Dozen ausgestellte Schenkungsurkunde Tassilos ging leider verloren. Im Stift Freising fand man aber eine Abschrift des lateinischen Textes. Darin wird die Slawengrenze bezeichnet als „ad terminos Slavorum, id est ad rivolum montis Anarasi“, also am Bach, der am Anraser Berg entspringt.

Bis in letzter Zeit nahm man immer den unbedeutenden Erlbach als Grenze an, der zwischen Asch und Abfaltarn der Drau zufließt, obwohl er weit westlich vom Anraser Berg entspringt.

So nehmen schon Karl Maister und Egon Kühbacher (in seinem vortrefflichen Buch „Die Hofmark Innichen“) den Kristelnbach als wahrschönliche Grenze der Hofmark Innichen an. Siehe auch: Osttiroler Heimatblätter „1200 Jahre Hofmark Innichen“.

Es wäre kaum anzunehmen, daß Herzog Tassilo die fruehthare Terrassenlandschaft von Anras nicht in das Gebiet der Hofmark einbezogen hätte, zumal die Grenzziehung längs des Kristelnertales viel natürlicher und markanter war als jene durch den Erlbach.

Einen weiteren Beweis der tatsächlichen Grenze sollen nun die Flurnamen erbringen. Vorerst sollen die Namen von Asch, einer Fraktion von Anras knapp östlich des Erlbaches, untersucht werden. Falls der Erlbach Grenze war, müßten in Asch slawische Namensreste vorhanden sein; dies ist jedoch nicht der Fall.

Weiters sollen die Flurnamen westlich und östlich des Kristelnertales, also von Ried (Fraktion von Anras) und Burg/Vergoin (Fraktion von Assling) näher angesehen werden, ob eine alte Grenzziehung daraus zu erkennen sei.

Das Oberforcher Archiv in Schloß Bruck besitzt urkundlich belegte Zusammenstellungen dieser Flurnamen, wie sie jetzt noch oder früher — die Jahreszahlen gehen oft bis ins 16. Jahrhundert zurück — gebräuchlich sind oder waren.

Flurnamen:

Asch und Winkl

Haus- und Hofnamen: Am Anger, Aßmayr, Aner, Bartler, Peterer, Pernter, Bodner, Brunner, Zarrer, Kaserbacher, Kollreid, Collreider, Told, Troger, Valtner, Fischer, Florianer, Volkmayr, Fuminall, Gatterer, Gebreiten, Geiler, Gols (Name mehrerer Huben), Hofer, Hochrauter, Hueber, Jagerhäusl, Oberdraer, Übertrag, Lechner, Lehen, Loxer, Mascher, Mayr, Maiter, Mesner, Moser, Ortner, Raut, Rolschöl, Schaller, Schneider, Stoffler, Setzenfues, Söllmayr, Waldauf, Baldauf, Weitlaner.

Äcker: Plunk, Kampfbrunn, Kristleir, Glets, Rundschaun, Rudschein, Partell, Schnecken-Loach, Bescair, Burg, Taifas, Kristleir, Hanalt.

Wiesen, Bergwiesen: Geisen, Guboor, Gummisl, Hatlawitt¹⁾, Handlawitt¹⁾, Marole, Morbis, Steinwies, Stubelei, Stufleir, Waldburgen, Tazileindl, Parfele, Platzental, Donnerleite, Tschöggele, Tschöggrast, Tschöje, Tschöjen, Vergin.

Sonstige: Prosegrund, Kurtleiten, Goll, Hungerleiten, Joch, Jochhach, Rolschöl.

Ried

Haus- und Hofnamen: Anderler, Angerer, Bacher, Bartler, Bayrer, Pertolder, Bernharder, Binder, Bodner, Purwalder, Kastner, Zeyer, Klamperer, Klausen, Klausner, Gollser, Gunpatsch²⁾, Tapper, Thurnlehen, Ehrnfelder, Vestler, Finkenlehen, Orter, Gatterer, Gorgler, Greider, Grifter, Hauser, Hueber, Huestler, Jaggeler, Jechner, Mayr, Mayrhofer, Mesner, Mittlerer, Mitterhofer, Müller, Rauter, Ringler, Schneider Weiler.

Äcker: Apfalter, Brunnwiese, Die Furl, Huroll, Osterreich-Teiten, Rutschewot, Ruwgatsch³⁾ Spitzgude, Strawer, Wange, Zel-sele, Gibian, Goll, Gschwirrl, Langair, Sonnwend.

Wiesen, Bergwiesen: Perwiesle, Plinne, Pinelle, Campatsch²⁾, Kassa-Wiesen, Zelayr, Zelayrbach, Celar-Wiesen, Zellar, Copatsch²⁾, Vitrait, Gomerisur, Giserol, Gisserol, Gunlochmahd, Hartmann, Heiliggeist, Holzweisen, Madail, Maltiswiese, Mastreid, Maaswieschen, Maxloner, Moerhaus, Rutschwand, Rutschewot, Schilantwiese.

Burg-Vergoin

Haus- und Hofnamen: Baeber, Biehler, Platzler, Kameregg, Kanzen, Kosten, Tschneider, Vergoiner, Garber, Goltharter, Gorgler, Holzer, Hirtlechner, Hofstätter, Tormayr, Lalscheider, Langolrer, Müller, Niggleben, Obermayer, Schneider, Sommeregg.

Äcker: Padlgeer, Kompatsch¹⁾, Auf der Gost, Kristein, Tschittinat⁴⁾, Hochhäcker, Leiten, Plinger.

Wiesen, Bergwiesen: Bettlerwiese, Platzes, Plungg, Zals, Caspula, Kleibe, Ebenwiesen, Villbon, Villfurt, Gomerjur, Gansley, Glapilsch, Glasitsch, Gonsal, Maseraut, Maxlon, Strudlwiese, Stubelner.

Sonstige: Paterspitz, Platschbach, Pluggerbach, Bockstein, Pollesbach, Thunhofel, Fahwald, Hoffler, Ohrensitz, Reisschpitz.

Westlich des Kristelnertales dürfte es keine slawischen Flurnamen geben, während östlich davon im Namen „Tschittinat“ ein slawischer Name für „Ansitz“ erhalten ist. Recht viele Behausungen am Ostrand des Kristelnertales wird es vor der bajuwarischen Rodung überhaupt nicht gegeben haben.

Im weiteren Raum der Gemeinde Assling (slaw. = Esehenbachdorf⁵⁾) dürften einige weitere slawischen Namensreste bei Bergwiesen und Almen noch vorhanden sein wie z. B. die Hochalpe „Gritsch“⁶⁾ = slaw. Hügel.

Für den Sprachforscher äußerst interessante Flurnamen wären noch in den Fraktionen Dörfel, Penzendorf und Dannberg sowie Anras zu finden. Auch in Anras finden sich Flurnamen, die die Grenzziehung längs des Kristelnertales erhärten:

Die Namen Königsegg, Königshäuser (um 1545 noch „Kuniglehner“) und Fränkfeld in Anras, sowie Königswiesen im hintersten westlichen Kristelnertal auf Rieder Gebiet dürften entweder auf Tassilo oder Karl d. Gr. zurückgehen, was bedeuten würde, daß diese Gebiete innerhalb der Hofmark lagen, da eine Besiedlung in dieser Zeit wohl nur für die Hofmark selbst in Frage kam. Weiters scheint in meinen Aufzählungen für den Kristelnbach auch der Name Zellerbach anzukommen, wie ihn Staffler noch gebraucht. In den Flurnamen von Ried wird er „Celayrbach“ genannt. Daneben gibt oder gab es auf Rieder Gebiet noch die Flurnamen: Zelayr, Zellar und Celar-Wiesen und auf Anraser Gebiet die Namen: Zeloir und Zelut. Alle diese Namen könnten auf cela-Zelle⁷⁾ zurückgehen, was wiederum einen Zusammenhang mit Mönchen herstellt. Es kann wohl angenommen werden, daß in diesem Grenzraum noch im Schutz der Hofmark eine Missionsstation errichtet wurde, von wo aus die Benediktiner des Stiftes Innichen ihre Ordensregel „Bete und arbeite“ in die Tat umzusetzen und die christliche Lehre nach Osten trugen. Und mit ihnen zogen die bajuwarischen Bauern, rodeten und schufen neue Wiesen und Acker und errichteten neue Höfe und ganze Dörfer. Da die vorbajuwarische Bevölkerung wohl sehr gering war, ging sie bald im neuen Volksstamm auf.

Von dieser alten Hofmark aus, die also das heutige Gemeindegebiet von Anras einschloß, trugen Mönche und Bauern auf friedlichem Wege geistige und materielle Kultur drauabwärts und schufen so im Verein mit den Ausstrahlungen von Salzburg her das Bild unserer Osttiroler Heimat, als ein Stück christlichen Abendlandes.

Diese Werte zu erhalten und der Jugend weiter zu geben, ist Aufgabe und Verpflichtung der Menschen unserer Zeit.

Benützte Literatur:

- Egon Kühbacher, Die Hofmark Innichen
Leonhard Wiedemayr, Die Hofmark Innichen
Johann Jakob Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg
Schlern-Schriften: Lienz Buch
Karl Finsterwalder, Die Familiennamen in Tirol
Arthur Achleitner, Tirolische Namen
Christlan Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols

Fußnoten

- 1) Achleitner: ante l'avella, vor dem Wasser (nach Unterforcher)
- 2) Finsterwalder, S. 281: rom. campu = Feld, Boden campacu = hoher, schlechter Boden
- 3) Finsterwalder, S. 346: roma, runcu = Rodung
- 4) Achleitner: Tschitsch, slav. cic = Ansitz (nach Unterforcher); vgl. Tschitscher, Schloßberg bei Lienz
- 5) Lienz Buch, Kranzmayer, Osttiroler Ortsnamensprobleme
- 6) Achleitner: slav. gric = Hügel (nach Unterforcher)
- 7) Finsterwalder, S. 410: Zell = Mönchszelle; Schneller: latein. cella: alte Niederlassung von Glaubensboten

Der FÜRhapthof in Innervillgraten vor 200 Jahren

Eine agrarhistorische Studie von Johann Trojer

Ein Bewässerungstreit

Der Gerichtsakt, abgehandelt unter vier Terminen (10., 18., 23. Juni, 20. Juli) im Jahr 1771, betrifft einen Prozeß, der mit einem gütlichen Vergleich endete. Strittiger Gegenstand war eine Bewässerungsmaßnahme im oberen Teil des FÜRhapthofgrundes, der zufolge sich ein Grundbesitzer im unteren Teil durch das zu viele Wasser geschädigt sah.

So ein Verhandlungsfall kam an sich selten vor und führte auch selten zu aktenkundigen Streitigkeiten. Aber nicht die Besonderheit oder Einmaligkeit des Falles verdient diese breite Darlegung, sondern der hohe Informationsgehalt von Text und Skizze des agrarkulturellen Bestandes in einer in jeder Hinsicht exponierten Siedlungslage. Es fällt in der Tat in die Zeit, wo der höchste Bevölkerungsstand zu den größten Anstrengungen in der Nutzung aller Ertragsmöglichkeiten zwang.

Zum ersten Termin war ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle, vom Kläger beantragt, angesetzt. Dazu fanden sich neben einem Beamten des Landesgerichtes Heinfels, der Anwalt (=Bürgermeister) von Innervillgraten Martin Giel, der Kläger Josef Lanser „gassemann“ (=Goserbauer), der Beklagte Bartlmä Scheel, Oberfürter, die beiden anderen FÜRterbauern und zwei beigezogene Nachbarn ein. Statt des damals erst 30-jährigen Simon Scheel nahm der 60-jährige Altbauer Jenewein Scheel teil.

Josef Lanser als Besitzer des von Simon Scheel gekauften fürhapterischen Mooßes klagte, weil Bartlmä Scheel „zu seiner wiesen die Ebne heisendt das Wasser durch ein Suechen von den FÜRhabter bach (zwar) unwiderrechtlichen herleiteth, (aber) durch zerschiedene suechung das Wasser dergestalten auß fiehre das ihme Lanser in dem darunter gelegenen Eigenlthm nothwindiger Weiß ain Schaden zuegehe“. Dem zweiten Klagepunkt „daß der obere Prunen Bey dem Hauß und Hof des Bartlmee Scheets eine neuerung“, also eine unstatthafte Eigenmächtigkeit sei, schlossen sich auch Mathies und Simon Scheel an. Letztere beiden klagten übrigens den Lanser wegen einer „weggegrabenen Runst“ unter Berufung auf die an Hand noch vorhandener Holzrinnenreste erweisbare frühere Ableitung des Nachwassers.

Zum besseren Verständnis von Textzitat und Skizze sei festgehalten, daß „aufgang“ Osten, „mittag“ Süden, „abendt oder nidergang“ Westen und „mitternacht“ Norden bedeuten. Mit der Walhaue gegrabene Wasserführungen im Gelände heißen „Wal, Runst oder Suechen“, die aus Rundholz ausgehackten „Rindl und Nuesch“.

Es handelt sich im ganzen um drei Wasserzuleitungen: die erste vom FÜRhapthofbach her, die zweite aus einer Quelle im Wald oberhalb des Feldes, die dritte aus der Quelle im Baugrund neben der Harpfe, die zweifellos auch das Trinkwasser für die drei Haushalte lieferte. Von den zwei Brunnentrogen war der ältere öffentlich und stand in der Wegzäune auf Gemeindegund; der obere neben dem oberfür-

hapterischen Futterhaus war augenscheinlich neu errichtet und privat.

Es kommen zwei verschiedene Alnwege zur Sprache: der untere führte mitten durch den Hofgrund ins Ahrntal, der obere — in der Skizze nicht eingezeichnet — parallel dazu oben im Wald zur Kamelisenalm. Heute sind beide verbreitert, aber die Trassen sind beibehalten worden. Zur topographischen Orientierung dienen weiters die zweitürigen Harpfen: die obere zwischen der „Specken“ und der „Maure“, die untere bei der Lanserschen Heuschupfe, dem heuligen „Tauhaisl“. Die zweite Schupfe stand oben in der „Ehene“.

Der Augenschein

„Das Guth zu FÜRhapth ist das Leste in Achorn Thall nechst an der Alpen hoch in Gebirg, und hat der Bartlmee Schett Innen den oberen Theill gegen aufgang woselbst er an dem dorthigen Waldt gegen mittag an dem firhabter Pach und gegen abendt an gemeinen Weeg angrenzend. Dieses gueth Besteht zu obrist in einer dirren wiesen in der mitte und unten her hat es den Paugrundi, es Befinden sich in der Wiesen einliche Leedige Leger Stein, auch hin und wider druckken aufgefiehrte Mauren.“

Zu obrist in dem Waldt zwischen aufgang und mittag, wo der Weeg in die Alpen gehet, ist Ersichtlich das das Wasser durch eine ausgehackte oder gegrabene suechen und Runst durch den Waldt herab schleimwerts von dem firhabter Bach eingeleiteth Seye, welches ober den Zaun gegen aufgang in des Bartlmee Scheets felder und Wiesen eingeleiteth wirdt etliche von dießen Zaun herum ist eine Kleine viereggete ausgegrabene Wasser Behaltluß, worein das in dem Waldt Endtspringende, und Just darober ausgehende Wasser sich versondern solle. Von diesen gehet mitternacht eine größere von solcher Aber mehrere kleine Suechen oder Wäh-

ler, so zum Wassern dieser abhengigen Wiesen gegen mitternacht so wie das Jenige welches von den firhabter Bach hergeleiteth wirdt, gegen mittag, ab und auß geleiteth wirdt.

Oben und gegen mitternacht befinden sich einliche mooßige Blaz und gehet auch mitten in dem Pau grundt nechst von der harpfen Heryber ain mooß Prunen auß, welchen der Bartlmee Scheel in Holz auß hackten Rindlen ticrab gegen seinen hauß fiehret. Bey dem Hauß Erzaigen sich zwei Prunen mit ihren Trögeren und zwar der obere und kleinere nächst bei des Bartlmee Scheets hof, und Stalle, wvovon das noch Wasser zu des Simon Scheets Hauß yber den Weeg heryber fliesen, der grössere aber auf der gemain wovon das noch Wasser in des Joseph Lanßers von Simon Scheel erkaufte grundt Stuckh einflisset.

Dieses grundt stuckh ist zimlich mooß schlechtig obenher hinab aber gegen nidergang dem Thall zu sehr gech, also, daß mann fast unmöglich dasselbe Besteigen kann. Mehr gegen mittag wo Mathies und Simon cheet Ihren Theill haben ist es ungebaut, so alles mit handt Arbeith und kleinen pfneg zuegerichtet werden kann, mann sicht zu unterist dieses Paugrundi einen außspruch, zu welchen das Terein sehr geneigt ist, das noch Wasser laufet dertmahlen Bey dem Gassemanns schnpfen in des Mathies Scheel Theill nach der quer kin ain Theill aber Bey des Simon Scheets Hauß durch das mad anfanglichen gegen nidergang von ooben mehrer gegen mitternacht in kleinen Rnnsten dem Thall zue und ist der fluß beständig und unaufhörlich.

Es erklagte sich auch Lanser dann Simon, und Mathies, die Scheel, daß der obere Prunen Bey dem Hauß und Hof des Bartlmee Scheets eine neuerung und das darauß fließende noch wasser Ihme



„Idealriß zum Augenschein“, 1771.

Foto: Hans Wiedemair

schädlich seye. Erstens wellen es in winter Eiß in Sommer aber in ihren Häusern und Keller alles wasserig mache. Wie nicht minder der Scheet sich gegen den gassemann einer neygegrabenen Runst halber sich Erklagen und verlangen, das dieselbe nicht nach der schregge, sondern ob bey den Zaun Biß zu Lanfers Schipfl so Bei der harpfen stehet hergeben und dorthen hinab in das Thall gefiehet werden mögen, wie Es vor alters gewesen, und noch Einiche alte Bindlen außweisen. Dieser Theill grenzet morgendts worths an dem gemeinen Weeg zwischen den obern und untern Theill des firhabter hof gegen mitlag an Inner Steinwandthof gegen nidergang an die tiefe des aeborn Thals, mittlernacht an die gemein.

Zu Desserer Begreifung hat mann einen kleinen Idealris formiret, und alda vorgelegt mit welchen dieser augenschein Einsmahlen Beschloßen worden."

Der Kläger verlangte vor Gericht, dem Bartlmä Scheet „ernstlich einzubieten das Er künftighin der schädlichen Wasserung sich enthalten, und die diesseitige unthwillig Verursachte unkosten abtragen solle." Der Beklagte sprach von einer „noth Turft handlung" und bat das Gericht zur Erspahrung von Weilläufigkeiten und Unkosten um eine gültliche Vermittlung.

Auf Grund des Augenscheins ergab sich, „das Bey der wasser suechen, so von dem Fürhabter Pach in der Bartlmee Scheets grundt herwärts gefiehet wirdt ein bestandiger Fluß und einkehr seie und das auß Beeden Prunen sowohl als ybrig zuerschlagenden wasser ebentahls der Fluß zimblich Betrachtig, und so gestaltet seye, daß er den Simon und Mathies Scheetischen feldern und heisern einen nachtheil gebahren kente, mithin an dessen abwendung ein so anderen gelegen um so mehr als die Lage unter dem weeg gegen dem Aeborn Thall sehr stickt und zum außsprechen geneigt seye."

Vergleichsvorschlag

Daher wollte das Gericht „in güte dieses und vorgeschlagen haben, das nemlichen die Runst von dem fürhabter Pach ohne weiters abgethann und kein Tropfen Wasser eingeleithet sondern das in den eigenen feldt und darober gelegenen Waldt endspringende wasser zur nothigen Wasserung der Wiesen auß einander gekehret werden und die Aufkehrung gegen mittlernacht so beschehen solle, das denen darunter gelegenen felderden der mindiste schaden darauß Endtspringen kenne". Das Oberwasser des Troges „bey der Wandt" des Bartlmä Scheet solle so abgeleitet werden, daß den darunter liegenden Häusern kein Schaden zugehe, und statt der neuen Runst des Josef Lanser soll es hei der alten zu verbleiben haben. Der Kläger gab sich damit zufrieden. Der Beklagte hingegen erhob gegen die gänzliche Einstellung der Bachzuleitung in 14-tägiger Frist Einspruch. Daher kam es zu folgendem endgültigen und von allen Deteilligen ungenommnen

Vergleichs-Mitt

„Das Erstens die suechen von dem fürhabter Pach zwar Bei und Eingehalten, Jedoch keines weegs vergreseret oder erweiteret werden, sondern die in Er-

den gegrabene suechen höchstens vier Wiener Zoll Braith und drei Tief sein solle, wann aber dießes wasser in Rindlen oder Nüeschen ein gekehret werden wurde, so sollen dieselben nicht höher als zwei Zoll und nicht weiter als zu obrist drei Zoll in den Keren aussgemacht werden in welche suechen nur so viell wasser herein gekehret werden mag, als zu Bewässerung des gegen mittig gelegenen Rain, und Pichl nothwendig ist, mithin denselben kein wasser gegen mittlernacht und der grueben auszu arten verstatlet wirdt westwegen auch die zu obrist des Zaunes Biß zu der wasser Stuben Biß herwo gehalte suechen (worin das von fürhabter Bach aufgakerete wasser gegen der gruben mittlernachtswärts gefiehet) abgethann, und nur eine dergleichen gegen den Stall der in der Höhe stehet und von dorth mittig worllis gemacht und eingehalten werden solle.

Anderens ganz nicht gemeint, das durch diese hueschen ein Beständiges wasser zu Lauten habe, so ist die fürsorg getroffen worden, daß zu nhrst, wo das wasser aufgefangen, und von den Pach in die obbeschriebene hueschen oder suechen eingeleithet wirdt eine fahlen, und Spör gemacht werden solle, welche der Bartlmee Scheet oder dessen nachfolgore Jederzeit fleißig zu öfnen und zu schlossen haben, als oft diese einkehr ertaubet, oder nicht verlaubt ist und wirdt.

Drittens, derselbe sonderlich Bei anhaltenden Regen oder sonsten das Schnee wasser heifiger fließt diese zu spören haben, in ybigen aber sollte er mehrer tuel dann zwei Tag und nacht in der wochen (ausser, es were sonst wie vorgemeldet ohne hin Regnerisch und naß oder von Schnee flussen genugsam Befiehet) zu Wasseren Befuegt sein.

Viertens solle ihme Bartlmee Scheet frei sein daß wasser von der zu obrist Befindlichen wasser Stuben in die Yhrige Theill seines guchts nach seinen gefahlen auß zu kehren.

Fünftens wurde aber der Bartlmee Scheet diesen Vergleich nicht halten, sondern solchen gefälcher weiß ybertretten oder den Benachparten Lanser und Scheeten oder wer diese giether Innen, in ihren güthern und Häusern einen schaden zufügen, so soll derselbe nicht nur gehalten sein dieße nuesch und wasser graben Bei dem fürhabter Bach widerum weckh zu Thun sondern noch daryber den schadner znersetzen gehalten und verpunden sein.

Sechstens Betreffend die Wasserung und auskehrung auch diesfalls erhobene Differenz zwischen Simon und Mathies denen Schellen Bei Joseph Lanser gassemann Hat es Bei alten hergebrachten gewohnheit Zu Verbleiben(), allermassen dieses ohnehln ein golt und mithin die aufrechterhaltung ein und des anderen Jeden daran gelegen ist westwegen auch Sibentes das nach wasser von denen wasser Trögen so ein zu Leithen das Weder einer noch der andere sich elnes schadens zu erklagen hat.

Achtens behaltet sich der Bartlmee Scheet Bevor, wann er durch fiehrung eines graben auf den fürhabter Pach die darunter gelegene glietter von der wasser

gefahr Befreuen konnte. Er sodan Befuegt seie nach seiner gelegenheit das wasser halber sich zu Dedlenen.

Neintens die unkosten welche auf den augenschein, dann die daryber formierten Projekt erlofen, zahlen Bartlmee Scheet firhabter und Joseph Lanser gassemann mit einander(), die heintige aber alle viere miteinander zu gleichen Theillen".

Dem Beklagten hieß folglich sowohl das Recht auf den eigenen Brunnenrog als auch die Zuleitung von Bewässerungswasser aus dem Fürhaphbach unbenommen. Die Feldbewässerung gegen Norden hin, wo unterhalb der Grund des Klägers angrenzte, wurde zur Gänze abgestellt. Die Wasserentnahme aus dem Bach wurde hinsichtlich der Menge und Dauer petnlich genau geregelt, einerseits durch die Festlegung des lichten Querschnittes der Boden- bzw. Holzrinnen in Zoll (= ca. 2,5 cm), andererseits durch die Einschränkung auf 48 Stunden pro Woche und mit der Verpflichtung, die Bachwasserzufuhr bei nasser Witterung ganz einzustellen.

Die Wasserableitung vom Bach muß damals schon eine alte Einrichtung gewesen sein. Sie wird im Akt auch ausdrücklich als „unwiderrechtlich" hervorgehoben. Sonst hätte sie der Kläger wohl angefochten. Da im Kataster 1775/80 der „Bachaswald in der Bachas Suechl" oberhalb des Fürhaphhofes lokalisiert wird, im Sprachgebrauch also voll integriert war, finden wir diesen Sachverhalt bestätigt.

Es fragt sich, ob der Bartlmä Scheet mit seinem beflissenen Wässerungswillen nicht doch auch zum eigenen Schaden des Gutes zuviel getan hatte, weil im obigen Kataster das fürhapter'sche „Oberfeld (als) in Wassergefahr" bezeichnet wird.

Dem Gericht als gleichzeitige Behörde ging es im Sinne der zeitgemäßen Meliorationstendenz um die Erhaltung des Kulturgrundes und um dessen Ertragsteigerung.

Die Flurnamen

Große Beständigkeit — wie dies fast allgemein festgestellt werden kann — weisen auch die Flurnamen im Bereich des Fürhaphhofes auf. Die in der Urkunde von 1771 und im Kataster von 1777/80 enthaltenen Flurnamen sind bis 1977 fast unverändert erhalten geblieben, wie die folgenden Gegenüberstellungen zeigen:

1771: Oberfeld (in Wassergefahr), das Jaich, das Thall, das Mitteregg, das Moosacker, das Mad, das fürhapterische Moos, die Klau, die Grueben, die Tratten, die Ehne (Wiese), der Pichl, Vor der Wand.

1977: Das Jaich, das Mitterögge, der Moosacker, das Kouhla-Moos, die Troie, die Ebene, das Außer- und Hintermoos, das Mössele, das Egge, der Winkl, der Kastnacker, der schlechte Rain.

Das „Jaich" erklärt sich aus Jauch oder Joch als damaliges Flächenmaß; die „Ebene" ist natürlich keine Ebene im landläufigen Sinn, aber etwas ebener als die steilere Umgehung; der „Pichl" ist identisch mit dem mundartlich geläufigeren „ögge".

Die zahlreich vorkommenden Moosnamen sprechen dafür, daß der Untergrund lehmig und daher der Boden moosig ist,